

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde

1.

18.01.18

Webangebote des Landes Bremen und der Stadtgemeinden – Archivierung sichergestellt?

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Bedeutung von Webangeboten des Landes Bremen und der bremischen Stadtgemeinden im Hinblick auf ihre dauerhafte Bewahrung als Archivgut?
2. In welcher technischen und organisatorischen Form stellt der Senat die Archivierung dieser Webseiten sicher bzw. plant dies für die Zukunft?
3. Sieht der Senat Möglichkeiten, in dieser Hinsicht mit anderen Akteuren, insbesondere dem Land Niedersachsen, zu kooperieren?

Jens Crueger, Elombo Bolayela, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Aus Sicht des Senats kann Webangeboten und amtlichen digitalen Publikationen, ähnlich wie den früheren analogen Informationsangeboten des Landes Bremen, Quellencharakter für spätere Generationen sowie für die historische Forschung und Nutzung zukommen.

Behördeninformationen auf Webseiten in Verbindung mit digital publizierten Organigrammen und Geschäftsverteilungsplänen sind komprimierte Abbildungen von Struktur und Arbeitsweise einer Behörde. Behördenwebseiten sind oft auch Plattformen für Bürgerbeteiligung und stellen somit auch einen Spiegel der öffentlichen Meinung und der gesellschaftlichen Realität dar.

Im Hinblick auf ihre dauerhafte Bewahrung als Archivgut hat darüber lt. Bremischem Archivgesetz das Staatsarchiv Bremen zu entscheiden, soweit öffentliche Stellen die Webangebote betreiben.

Zu Frage 2:

Das Staatsarchiv verfügt bislang noch nicht über die technische Infrastruktur für die dauerhafte Archivierung von digitalem Schriftgut oder auch Webangeboten. Um die Voraussetzungen für ein digitales Archiv zu schaffen, ist die Freie Hansestadt Bremen einem Kooperationsverbund mit mehreren norddeutschen Bundesländern beigetreten. Dieser Verbund hat Anschluss an die derzeit leistungs- und zukunftsfähigsten Verfahren zur elektronischen Magazinierung und soll die erforderliche Infrastruktur für den dauerhaften Erhalt digitalen Schriftguts schaffen. Durch Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 26.01.2018 werden die erforderlichen

Mittel zur Finanzierung von anteiligen Ausschreibungs- und Errichtungskosten des digitalen Archivs bereitgestellt.

Zu Frage 3:

Durch die Teilnahme an dem Verbund Digitale Archivierung Nord wird die Freie Hansestadt Bremen die oben genannten Aufgaben der digitalen Archivierung in einem Kooperationsverbund mit den Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern wahrnehmen. Das ursprünglich an der Planung des Kooperationsverbundes beteiligte Land Niedersachsen ist 2016 aus dem Verbund ausgeschieden.

Des Weiteren ist eine Kooperation bei der Archivierung von Webseiten mit der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen denkbar, dies insbesondere bei der ggf. arbeitsteiligen Archivierung von Netzpublikationen und digitalen amtlichen Publikationen.

2.

19.01.18

Nimmt der Senat ausreichend Einfluss auf die Versorgung mit Kinderärzten?

Wir fragen den Senat:

Wie bewertet der Senat die Versorgung mit Kinderärzten in den Stadtteilen Bremens und Bremerhavens?

Hat die senatorische Behörde von ihrem Beanstandungsrecht der aktuellen Bedarfspläne für die Planbereiche Bremen und Bremerhaven nach § 99 Absatz 1 SGB V Gebrauch gemacht und was genau wurde durch die Senatorin beanstandet?

Für wann ist die Aktualisierung des Bedarfsplans im Landesausschuss geplant und sieht der Senat die Möglichkeit, in den Verhandlungen mehr Kinderärzte zuzulassen nach § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, da der Bedarf aufgrund regionaler Demografie und regionaler Morbidität gegeben sein könnte?

Rainer Bensch, Sina Dertwinkel, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Bei Versorgungsgraden von 157,6 % in Bremen-Stadt und von 133,0 % in Bremerhaven-Stadt bewertet der Senat die rechnerische Versorgung mit Kinderärzten als gut. Der Senatorin ist allerdings auch bekannt, dass die Verteilung der Vertragsärzte innerhalb der jeweiligen Planungsbereiche höchst unterschiedlich ist. Vor dem Hintergrund der in einzelnen Stadtteilen festzustellenden Bedarfe werden die Gespräche der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Kassenärztlichen Vereinigung geführt.

Zu Frage 2:

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat bei dem aktuell geltenden Bedarfsplan von ihrem Beanstandungsrecht keinen Gebrauch gemacht. Da der Bedarfsplan nicht gegen geltendes Recht verstößt und bei seiner Aufstellung die regionalen Besonderheiten des Landes Bremen in beiden Planungsbereichen angemessen berücksichtigt wurden, bestand kein rechtlicher Anlass für eine Beanstandung.

Zu Frage 3

Der Bedarfsplan besteht im Wesentlichen aus den beiden Komponenten „Grundsätze der Bedarfsplanung“ und „Stand der Bedarfsplanung“. Dabei umfassen die in Zeitabständen von drei bis fünf Jahren aufzustellenden Grundsätze der Bedarfsplanung Untersuchungen zur regionalen Versorgung und systematische Abweichungen von der Bedarfsplanungsrichtlinie. Dazu gehören beispielsweise auch Feststellungen zur Infrastruktur, die Einfluss auf die Versorgung ausüben. Der geltende Bedarfsplan wurde mit seinen Grundsätzen am 10.12.2015 aufgestellt; eine Überarbeitung oder Neuaufstellung wird daher vor 2019 erwartet.

Demgegenüber stellt der Stand der Bedarfsplanung die arztgruppenspezifischen Versorgungsgrade je Planungsregion dar und wird in der Regel halbjährlich, zuletzt zum 01.01.2018, erstellt. Er basiert jeweils auf den aktuellsten zur Verfügung stehenden Zahlen der Vertragsärzte und der Einwohnerinnen und Einwohner sowie auf den aktuellen Verhältniszahlen. Die Verhältniszahlen wiederum, die ausweisen, wie viele Patientinnen und Patienten eine Ärztin oder einen Arzt regelmäßig versorgen kann, setzt der Gemeinsame Bundesausschuss unter Berücksichtigung des festgestellten Versorgungsbedarfs fest.

Da sich die Berechnung des Versorgungsgrades für Kinderärzte nicht auf die Gesamtzahl der Bevölkerung, sondern auf die Zahl der Unter-18-Jährigen bezieht, ist auch die Demographie ausreichend berücksichtigt.

Um Forderungen nach einer kleinteiligeren Bedarfsplanung begegnen zu können, hat die Kassenärztliche Vereinigung Bremen für den Planungsbereich Bremen-Stadt Ende 2017 auf Anfrage der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz beispielhaft die auf Stadtbezirke bezogenen Versorgungsgrade für Kinderärzte ermittelt. Diese lagen zwischen 121,06 % in Bremen-Nord und 190,39 % in Bremen-Ost, und somit in allen Stadtbezirken oberhalb der für eine Überversorgung maßgeblichen Grenze von 110 %.

Der Senat sieht daher keine Möglichkeit, dass ausschließlich auf der Grundlage der aktuellen Bedarfsplanung mehr Kinderärzte zugelassen werden können. Dem steht jedoch nicht entgegen, dass im Einzelfall ein besonderer zusätzlicher Versorgungsbedarf nachgewiesen und dem im Wege einer Sonderbedarfs-Zulassung entsprochen werden kann. Insoweit hat sich die Senatorin in die Diskussionen in Bremen-Nord zur Realisierung einer weiteren Zulassung für eine Kinderärztin oder einen Kinderarzt eingebracht. Die Entscheidung liegt jetzt bei der Kassenärztlichen Vereinigung.

Darüber hinaus setzt sich die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz dafür ein, dass der sich wandelnde Versorgungsaufwand speziell bei den Kinderärztinnen und Kinderärzten auch in den bundesweit geltenden Verhältniszahlen berücksichtigt wird.

3.

19.01.18

Wie grün sind öffentliche Gebäude?

Wir fragen den Senat:

Welche Dächer öffentlicher Gebäude wurden in den letzten zwei Jahren begrünt?

Welche öffentlichen Gebäude sollen in den nächsten zwei Jahren mit einer Dachbegrünung versehen werden?

Welche finanziellen Ressourcen stellt der Senat für Dachbegrünungen öffentlicher Gebäude 2018 und 2019 bereit?

Silvia Neumeyer, Heiko Strohmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Im Jahr 2016 wurde in der Stadt Bremen eine Kindertagesstätte in der Fritz-Gansberg-Straße in Bremen Schwachhausen mit einer Dachbegrünung versehen.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Planungen für die Jahre 2018 und 2019 sind aktuell im Zuge der baulichen Umsetzung zwei Dachbegrünungen durch Immobilien Bremen geplant. Dieses betrifft die Oberschule Hermannsburg in Bremen Huchting sowie den Campus Ohlenhof in Bremen Gröpelingen mit dem Bau einer Oberschule.

Zu Frage 3:

Spezielle finanzielle Mittel für die Dachbegrünung öffentlicher Gebäude stehen nicht zur Verfügung. Die Bau- und Unterhaltungskosten sind dementsprechend im Rahmen der für ein Vorhaben bereit gestellten Finanzmittel zu bestreiten.

4.

19.01.18

Können weitere Berufsabschlüsse als Altenpflegefachkraft anerkannt werden?

Wir fragen den Senat:

Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass der Berufsabschluss des Heilerziehungspfleger in Niedersachsen als Fachkraft in der Altenpflege anerkannt wird, während er im Land Bremen nur als Fachkraft in der sozialen Betreuung anerkannt ist und wie begründet der Senat diesen Unterschied?

Gibt es Überlegungen, Heilerziehungspfleger auch im Land Bremen als Fachkräfte in der Altenpflege anzuerkennen?

Welche speziellen Weiterqualifizierungsangebote und welche Anreize gibt es für in der sozialen Betreuung tätige berufsfeldnahe Fachkräfte, um sie auch zur Fachkraft für die Pflege zu qualifizieren?

Sigrid Grönert, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Seit der Föderalisierung des Heimrechts haben alle Bundesländer durch eigene Landesgesetze die Qualitätsanforderungen und damit den Bewohnerschutz ordnungsrechtlich gesichert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen in beiden Bundesländern sind daher unterschiedlich.

Zu Frage 2:

Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger werden in ihrer Ausbildung dazu befähigt, eigenverantwortliche Tätigkeiten in den Bereichen konzeptionelles, pädagogisches, sozialpädagogisches und sozialpflegerisches Handeln in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu übernehmen. Sie werden deshalb dort als Pflegefachkräfte anerkannt. Der Anteil der

theoretischen Ausbildung zu Pflege, Betreuung, Heilerziehungspflege, Dokumentation und medizinischen Grundlagen beträgt insgesamt 800 Unterrichtsstunden, bei Altenpflegekräften sind es dagegen 2.100 Stunden. Die heimrechtliche Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern als Pflegefachkräfte könnte deshalb eine Absenkung der Qualität und der Qualifikation bedeuten. Daher ist nicht beabsichtigt, diese Berufsabschlüsse als Pflegefachkräfte in der Altenpflege im Sinne der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz anzuerkennen.

Zu Frage 3:

Zwingende Voraussetzungen für die Anerkennung als Pflegefachkraft sind das Absolvieren einer Ausbildung und eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach den Regularien, wie sie das Altenpflegegesetz vorgibt. Die Ausbildung kann grundsätzlich auch auf dem Wege der Weiterbildung absolviert werden. Weiterbildungen werden bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen von der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter gefördert.

Entscheiden Heilerziehungspfleger sich zu einer Pflegefachkraftausbildung in der Altenpflege, kann auf Antrag die Dauer der Ausbildung um bis zu zwei Jahre verkürzt werden.

5.

19.01.18

CITO-Test

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kosten sind mit der Durchführung des CITO-Tests im Land Bremen jährlich verbunden?
2. Bei wie viel Prozent der getesteten Kinder wird durch den CITO-Test ein Sprachförderbedarf festgestellt?
3. Wie viel Prozent der Kinder mit, durch den CITO-Test festgestelltem, Förderbedarf haben keinen Kindergarten besucht?

Julie Kohlrausch, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Im Land Bremen wurden 2017 insgesamt rund 15.000 € für Unterstützungskräfte im Rahmen der Durchführung des Cito-Sprachtests aufgewendet. Dies entspricht den regelmäßigen Kosten der Vorjahre.

Zu Frage 2:

Bei der Sprachstandsfeststellung 2017 wurde bei über 90 % der Vorschulkinder durch den Cito-Sprachtest festgestellt, ob ein Sprachförderbedarf vorlag.

Insgesamt liegt der Anteil von Kindern mit Sprachförderbedarf im Land Bremen bei 39,4 %. (5.676 Teilnehmer*innen, davon 2.239 Kinder mit Förderbedarf)

Zu Frage 3:

Knapp 8 % der Kinder, bei denen 2017 im Rahmen der Sprachstandsfeststellung im Land Bremen ein Förderbedarf festgestellt wurde, besuchen keinen Kindergarten.

Infektionskrankheiten an Bremer und Bremerhavener Schulen und Kitas

Ich frage den Senat:

1. Wer meldet wem auftretende Infektionskrankheiten an Schulen und Kitas in Bremen und Bremerhaven und wie können, am Beispielfall einer Krankheit erläutert, die behördlichen Maßnahmen im Auftretungsfall aussehen, um die Kinder zu schützen?
2. Welche Infektionskrankheiten wurden an Bremer und Bremerhavener Schulen und Kitas festgestellt und wie viele Infizierte gab es je Krankheitsbild seit 2013 jährlich?
3. Wie wird aktuell der Impfstatus der Bremer und Bremerhavener Kinder an Schulen und Kitas festgestellt, hat es eine grundsätzliche Änderung der Prüfung des Impfstatus in den letzten zehn Jahren gegeben und sind durch die Eingliederung von Flüchtlingskindern neue Situationen entstanden?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Schulen und Kitas haben gegenüber den Gesundheitsämtern eine gesetzliche Benachrichtigungspflicht für ausgewählte Infektionskrankheiten wie beispielsweise die Masern wenn ihnen diese bekannt werden. Das Gesundheitsamt veranlasst daraufhin behördliche Maßnahmen, um eine Weiterverbreitung dieser Infektionskrankheit in der Einrichtung zu verhindern. Dazu zählen Informationen für die Eltern zur Masernschutzimpfung oder das Aussprechen eines vorübergehenden Schulbetretungsverbot für nichtgeimpfte Kinder.

Zu Frage 2:

Ärztinnen, Ärzte und Labore haben für mehr als 50 Infektionskrankheiten oder Infektionserreger eine gesetzliche Meldepflicht gegenüber den Gesundheitsämtern. Die das Kindergarten- und Schulalter betreffenden Meldedefälle schließen Nachfragen und Maßnahmen der Gesundheitsämter an Schulen oder Kitas mit ein. So erhalten die Gesundheitsämter über die Meldepflicht der Ärztinnen, Ärzte und Labore und die Benachrichtigungspflicht der Schulen und Kitas umfassend Kenntnis über Infektionsgeschehen in den Bremer Einrichtungen. Die Gesamtmelde- und Benachrichtigungszahlen unterscheiden sich von Jahr zu Jahr. Manche Infektionskrankheiten, wie Keuchhusten- oder Magen-Darm-Erkrankungen, treten typischerweise häufiger in den Wintermonaten auf, während beispielsweise Windpocken-erkrankungen ganzjährig vorkommen.

Aufgrund der Kürze der Zeit ist eine dezidierte Darstellung von Infektionszahlen aus den Gesundheitsämtern an dieser Stelle nicht möglich.

Zu Frage 3:

Für die Stadtgemeinde Bremen:

An Schulen erfolgt die Vollerhebung des Impfstatus im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung bei Vorlage des Impfpasses. In der Kita erfolgt die Impfstatuserhebung im Rahmen des freiwilligen Untersuchungsangebotes neu aufgenommenen Kinder in kommunalen Einrichtungen.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven:

Wie in Bremen wird auch in Bremerhaven bei den Schuleingangsuntersuchungen eine Vollerhebung und Auswertung des Impfstatus der Kinder bei Vorlage des Impfausweises durchgeführt. Eine Erhebung des Impfstatus in Kitas findet nicht statt.

Die von den bremischen Gesundheitsämtern erhobenen Impfquoten werden jährlich über das Ressort an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt. Auf der Internetseite des RKI werden sie einmal jährlich zusammen mit den Impfquoten der anderen Länder im Epidemiologischen Bulletin veröffentlicht.

Änderungen der Impfstatuserhebungen im Land Bremen haben sich in den letzten 10 Jahren nicht ergeben. Die Eingliederung der Flüchtlingskinder ist aus Sicht der Gesundheitsämter unproblematisch.

7.

22.01.18

Linksextreme Szene in der Stadt Bremen

Ich frage den Senat:

1. Wie schätzt der Senat ein, dass laut eigenem Impressum die Administratoren linksextremer Internetseiten wie „Indymedia“, „End of Road“ und „AfD Watch Bremen“ auch aus Bremen stammen – insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung von Bekennerschreiben zu Taten, die als versuchter Totschlag eingeordnet werden – und was gedenkt der Senat aus seinen eventuellen Einschätzungen für Folgen abzuleiten?
2. Ist es im Land Bremen üblich, bevor Gelder für den zivilgesellschaftlichen „Kampf gegen rechts“ aus dem Haushalt verteilt werden, die Zuwendungsnehmer auf verfassungsmäßige Unbedenklichkeit zu prüfen oder diese zu erfragen, auf welche Weise geschieht dies, und wenn nein, warum erfolgt dies nicht?
3. Auf welche Weise stellt der Senat sicher, dass Geld für diese Aktionen nicht in die Hände von Gewalttätern gelangt?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Die Verhinderung und Verfolgung von politisch motivierten Straftaten in Bremen ist für den Senat von großer Bedeutung. Die Verfolgung von Straftaten im Internet kann jedoch vielfach an tatsächliche Grenzen stoßen, etwa indem die Nachverfolgung der Spuren durch Kryptierung der Daten oder das Routen über ausländische Server wesentlich erschwert wird. Gleichwohl schöpfen die Behörden auch in diesen Fällen die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Aufklärung der Taten aus. In Bund und Ländern entwickeln Sicherheitsbehörden fortlaufend neue Instrumente zur Bekämpfung der Internetkriminalität. Dem Senat ist bekannt, dass die Seiten „Indymedia“, „End of Road“ u.a. von Linksextremisten genutzt werden. Die Seite „AfD Watch Bremen“ enthält keine extremistischen Inhalte.

Zu Frage 2:

Bei der Vergabe öffentlicher Gelder obliegt die Überwachung des Verwendungszwecks den zuständigen Ressorts. Dies schließt gemäß der Landeshaushaltsordnung die Prüfung der verfassungsmäßigen Unbedenklichkeit der Empfänger ein.

In der Bildungs- und Beratungsarbeit sind ausschließlich Institutionen tätig, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, ihre Arbeit entsprechend den Zielen des Grundgesetzes auszurichten. Die Leitlinien von Projekten im

Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sehen ein Bekenntnis der Institutionen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor.

Zu Frage 3:

Die Träger legen in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse ihrer Mitarbeiter vor. Der Ausschluss von straffällig gewordenen Personen ist für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in § 72a SGB VIII geregelt, für freie Träger ist dies in entsprechenden Rahmenvereinbarungen festgelegt.

8.

22.01.18

Straftaten in öffentlichen Bädern

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Gewalt- und Sexualstraftaten in öffentlichen Bädern im Land Bremen wurden 2017 registriert und wie hat sich die Zahl dieser Taten seit 2012 entwickelt (bitte getrennt nach Gewalt- und Sexualstraftaten, Jahren sowie Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
2. In welchen öffentlichen Bädern im Land Bremen kam es 2017 zu Gewalt- und Sexualstraftaten und wie viele Menschen wurden dabei verletzt (bitte die betroffenen Bäder unter Angabe der Zahl der Taten/Opfer aufzuführen)?
3. In welchen öffentlichen Bädern im Land Bremen wurde 2017 Sicherheitspersonal zum Schutz der Badegäste eingesetzt, welche Kosten sind dafür angefallen und wie hat sich die Zahl der Security-Mitarbeiter seit 2012 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Für die Jahre 2012 und 2013 liegen keine auswertbaren Daten vor.

In der Stadt Bremen ergab die Recherche für das Jahr 2014 zwei Sexualdelikte und fünf Gewaltdelikte, für das Jahr 2015 ein Sexual- und vier Gewaltdelikte, für das Jahr 2016 sieben Sexualdelikte sowie für das Jahr 2017 sieben Sexual- und ein Gewaltdelikt.

In der Stadt Bremerhaven ergab die Recherche für das Jahr 2014 keine entsprechenden Straftaten, im Jahr 2015 drei Sexualdelikte, im Jahr 2016 zwei Sexualdelikte und ein Gewaltdelikt. Im Jahr 2017 wurde kein entsprechendes Delikt festgestellt.

Zu Frage 2:

In Bremen ereigneten sich im Jahr 2017 im Westbad zwei Sexualdelikte mit zwei weiblichen Opfern. Zwei Sexualdelikte und ein Gewaltdelikt ereigneten sich im Südbad. Dabei gab es drei weibliche und zwei männliche Opfer. Im Stadionbad kam es zu einem Sexualdelikt mit einem männlichen Opfer. Im Freizeitbad Vegesack ereigneten sich zwei Sexualdelikte mit zwei weiblichen und einem männlichen Opfer.

In Bremerhaven kam es im Jahr 2017 in öffentlichen Bädern zu keiner entsprechenden Straftat.

Zu Frage 3:

Die Bremer Bäder GmbH beschäftigt keine Security bzw. kein gesondertes Sicherheitspersonal. Die Angestellten der Bremer Bäder GmbH sind für entsprechende Vorfälle geschult und nehmen, sollte es notwendig sein, kurzfristig Kontakt mit der Polizei auf.

In Bremerhaven war in den Jahren 2015 und 2016 Sicherheitspersonal im Bad 1 in Leherheide im Einsatz. Im Jahr 2015 entstanden dadurch Kosten in Höhe von ca. 15.300 Euro und im Jahr 2016 in Höhe von ca. 5.700 Euro. Nötig wurde der Einsatz, um die Badeordnung durchzusetzen. Zur Zahl der Security-Mitarbeiter liegen keine Angaben vor.

9.

22.01.18

Selbstmorde in der JVA Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Häftlinge haben sich 2017 in der Justizvollzugsanstalt Bremen das Leben genommen, wie viele versuchte Selbstmorde wurden registriert und wie hat sich die Zahl dieser Taten seit 2012 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren sowie nach versuchten und vollendeten Suiziden ausweisen)?
2. Wie lange befanden sich die Suizidanten zum Zeitpunkt ihrer Tat bereits in Haft (bitte die Haftdauer im Betrachtungszeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2017 getrennt nach versuchten und vollendeten Selbstmorden ausweisen)?
3. Was wird unternommen, um die Selbsttötung von Häftlingen in der JVA Bremen zu verhindern und welche Maßnahmen werden speziell mit Blick auf bekanntermaßen suizidgefährdete Personen ergriffen?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Im Jahr 2017 hat sich 1 Gefangener der JVA Bremen das Leben genommen. Über Suizidversuche wird das Justizressort im Rahmen von Berichtspflichten über besondere Vorkommnisse informiert. So wurde in 2017 über einen Gefangenen berichtet, der mit seinem Suizid drohte.

Im Jahr 2012 gab es keinen Suizid und 4 Suizidversuche.

Im Jahr 2013 gab es keinen Suizid und keinen Suizidversuch.

Im Jahr 2014 gab es keinen Suizid und einen Suizidversuch.

Im Jahr 2015 gab es einen Suizid und drei Suizidversuche

Im Jahr 2016 gab es keinen Suizid und zwei Suizidversuche.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2012 betrug die Haftdauer bis zum Suizidversuch 7 Tage, im Fall 2 14 Tage, im Fall 3 und im Fall 4 jeweils 4 Wochen.

Im Jahr 2014 betrug die Haftdauer bis zum Suizidversuch 14 Tage.

Im Jahr 2015 betrug die Haftdauer bis zum Suizidversuch im Fall 2 und 3 jeweils 8 Monate und 49 Monate im Fall 1. Bis zum Suizid vergingen 3 Tage.

Im Jahr 2016 betrug die Haftdauer bis zum Suizidversuch im Fall 1 einen Tag bzw. 3 Monate im Fall 2.

Im Jahr 2017 betrug die Haftdauer bis zum Suizidversuch 17 Monate und bis zum Suizid 4 Tage.

Zu Frage 3:

Konkrete Maßnahmen der Suizidprävention in der JVA Bremen betreffen 3 Ebenen:

In der JVA Bremen findet bei jedem Neuzugang unverzüglich (spätestens innerhalb der ersten 24 Stunden nach Zugang) ein Suizidscreening statt. Ggfl. wird der psychiatrische Konsiliardienst einbezogen.

Wird Suizidalität festgestellt, so gibt es differenzierte Maßnahmen, die von täglichen Ansprachen, psychologischen Gesprächen, Umschluss bzw. Gemeinschaftsunterbringung über die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum bzw. im Suizidpräventionsraum bis hin zur ambulanten bzw. stationären psychiatrischen Behandlung zur Krisenintervention reichen. Die Kommunikation mit fremdsprachigen Gefangenen wird über Dolmetscher sichergestellt. Das gesamte Vollzugspersonals (nicht nur der Fachdienste) ist geschult. Es gibt regelmäßige Fortbildungen, so z. B. jüngst eine Fortbildungsveranstaltung zu aktuellen Fragen der Suizidprävention im Justizvollzug.

10.

22.01.18

Emergency Alert System – Eine Lösung für Bremen und Deutschland?

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die US-amerikanische Einrichtung Emergency Alert System, mit dem Hinweise bei aktuellen Sonderlagen und Katastrophen sowie gefährlichen Wetterphänomenen an die Bevölkerung in Bremen per Radio, Fernseher und SMS weitergegeben werden?
2. Welche Systeme dieser Art bestehen bereits und hält der Senat die Einrichtung eines ähnlichen Systems für die Bevölkerung in Bremen und gegebenenfalls sogar in Deutschland für sinnvoll und aus welchem Gründen?
3. Gedenkt der Senat diesbezüglich initiativ zu werden?

Antje Grotheer, Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Die Fragen zu 1. bis 3. werden zusammenhängend wie folgt beantwortet:

Seitens des Senats gab es bisher keine Pläne, sich an der geplanten Abschiebungshaftanstalt zu beteiligen. Bremen verfügt über 20 eigene Haftplätze, in 2017 bestanden ca. 400 Haftplätze bundesweit. Die Zahlen zeigen, dass in Bremen eine angemessene Haftkapazität vorhanden war. Derzeit werden dennoch Informationen eingeholt um zu prüfen, ob die Beteiligung an der benannten Kooperation insbesondere für Abschiebehäftlinge für die besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind oder bei denen in Einzelfällen eine Unterbringung außerhalb Bremens erfolgen muss, zielführend sein könnte, zum Beispiel wenn eine Gefangenentrennung notwendig ist.

Zur Sicherung der Abschiebung von Personen, von denen eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr ausgeht, sind besondere Anforderungen an die benötigten Haftplätze zu stellen.. Der Senat hat grundsätzlich Interesse daran, diese Maßnahmen durch den Bund oder zumindest in Kooperation mit anderen Bundesländern durchzuführen.

11.

23.01.18

Gemeinsame Abschiebehaftanstalt für den Norden, aber ohne Bremen

Wir fragen den Senat:

Wie bewertet der Senat das Konzept der Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg eine gemeinsame Abschiebehaftanstalt einrichten zu wollen?

Inwieweit gab es seitens des Senats den Plan, sich daran zu beteiligen und falls es diesen nicht gab, warum nicht?

Inwiefern kommt eine derartige Kooperation im Verbund mit den norddeutschen Bundesländern infrage?

Wilhelm Hinners, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend wie folgt beantwortet:

Seitens des Senats gab es bisher keine Pläne, sich an der geplanten Abschiebungshaftanstalt zu beteiligen. Bremen verfügt über 20 eigene Haftplätze, in 2017 bestanden ca. 400 Haftplätze bundesweit. Die Zahlen zeigen, dass in Bremen eine angemessene Haftkapazität vorhanden war. Derzeit werden dennoch Informationen eingeholt um zu prüfen, ob die Beteiligung an der benannten Kooperation insbesondere für bestimmte Gruppen von Abschiebehaftlingen zielführend sein könnte.

Zur Sicherung der Abschiebung von Risikopersonen sind besondere Anforderungen an die benötigten Haftplätze zu stellen. Eine entsprechende Notwendigkeit kann sich ergeben, wenn sich eine Gefährdung für die abzuschiebende Person selbst oder eine Gefährdung für die Allgemeinheit ergibt. Der Senat hat grundsätzlich Interesse daran, diese Maßnahmen durch den Bund oder zumindest in Kooperation mit anderen Bundesländern durchzuführen.

12.

23.01.18

Hat sich die qualifizierte Leichenschau bewährt?

Wir fragen den Senat:

Inwieweit gibt es derzeit beim Standesamt Mitte und dem Standesamt Nord unterschiedliche Voraussetzungen bei der Ausstellung von Sterbeurkunden und inwiefern sollen künftig gleiche Anforderungserfordernisse geschaffen werden?

Warum ist es bei sogenannten Polizeileichen nach Ansicht des Senats notwendig, zum Fundort sowohl einen Allgemeinmediziner zur Feststellung des Todes hinzuzuziehen, als auch zusätzlich einen Gerichtsmediziner für die qualifizierte Leichenschau und inwieweit hält der Senat es für praktikabler, dass der Gerichtsmediziner gleichwohl auch den Totenschein ausstellt?

Welche Kenntnisse hat der Senat zur Umgehung des neuen Bremer Landesgesetzes zur qualifizierten Leichenschau dahingehend, dass Leichen von Bestattern außerhalb Bremens

abgeholt werden und diese Leichen dann nicht mehr qualifiziert begutachtet werden?

Rainer Bensch, Wilhelm Hinners, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Beim Standesamt Bremen-Mitte und beim Standesamt Bremen-Nord gibt es gegenwärtig keine unterschiedlichen Voraussetzungen bei der Ausstellung von Sterbeurkunden. Die Anforderungserfordernisse sind identisch.

Zu Frage 2:

Es ist nach Ansicht des Senats nicht notwendig, bei so genannten „Polizeileichen“ am Auffindeort sowohl einen approbierten Arzt / eine approbierte Ärztin zur Todesfeststellung, als auch zusätzlich einen Gerichtsmediziner/ eine Gerichtsmedizinerin für die qualifizierte Leichenschau zu entsenden. In diesen Fällen wird durch die in aller Regel primär angeforderte Gerichtsmedizin sowohl der Tod festgestellt als auch die qualifizierte Leichenschau durchgeführt.

Zu Frage 3:

Seit der Einführung der qualifizierten Leichenschau zum 1. August 2017 kam es in Einzelfällen vor, dass auswärtige Bestatter (insbesondere aus dem Bremer Umland) in Bremen Verstorbene lediglich nach Vorliegen der Todesbescheinigung ohne bewusste und somit absichtliche Umgehung der gesetzlichen Vorgaben in eine Leichenhalle außerhalb Bremens gebracht haben. Die qualifizierte Leichenschau wurde in diesen Fällen durch Bremische Leichenschauärzte nachgeholt.

13.

23.01.18

Linksextreme Gewalttaten im Dezember 2017 und Januar 2018

Ich frage den Senat:

1. Sind dem Senat Zusammenhänge bekannt über die Brandanschläge auf die Firma Thiele in Gröpelingen im Dezember 2017, nachfolgende Brandanschläge auf Automobile privater Besitzer im Januar 2018 und zeitlich vorgängige Brandanschläge vornehmlich auf Polizeiautos und ist es richtig, dass in allen Fällen der Staatsschutz ermittelt oder ermittelt hat?
2. Ist der Senat der Auffassung, dass das weitgehende Schweigen der Senatsmitglieder eine angemessene Reaktion darstellt, nachdem Medien sachgemäß darüber berichtet hatten, dass bei dieser mutmaßlichen Anschlagsserie beinahe ein Mensch zu Tode gekommen ist und die Staatsanwaltschaft eine hohe Belohnung ausgeschrieben hatte?
3. Wie gedenkt der Senat, nachdem auf Seiten der linksextremen Szene ein Weitermachen angedroht wurde, die mutmaßliche Anschlagsserie zu beenden?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Die Brandanschläge auf den LKW und den PKW werden ebenso wie die Brandanschläge auf die Polizeifahrzeuge aufgrund von Bekennerschreiben der linksextremistischen Szene zugeordnet. Diese Straftaten wurden und werden, wie alle Straftaten der politisch motivierten Kriminalität, in der Staatsschutzabteilung der Polizei bearbeitet.

Zu Frage 2:

Der Senat äußert sich üblicherweise nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren.

Zu Frage 3:

In Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Bremen werden alle strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten konsequent ausgeschöpft. So werden in diesen Fällen durch die Staatsanwaltschaft u.a. auch Belohnungen zur Ermittlung der Täter ausgesprochen. Darüber hinaus begleitet die Polizei Bremen die Ermittlungen durch umfangreiche gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen.

14.

24.01.18

Wie viel Arbeitskraft von Polizisten geht durch Abordnungen oder anderweitige Verwendung verloren?

Wir fragen den Senat:

Wie viele Abordnungen gab es in den letzten drei Jahren von Polizeivollzugsbeamten aus der Polizei Bremen und Bremerhaven zum Senator für Inneres und dem Landesamt für Verfassungsschutz?

Inwieweit gibt es Planungen vom Senat an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) eigene Funktionsstellen für die Ausbildung der Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter zu schaffen, um die Polizeivollzugsbeamten zu entlasten, die bisher an der HfÖV unterrichten?

In wie vielen Fällen der abgeordneten Polizeivollzugsbeamten kam es aufgrund des neuen Tätigkeitsfeldes zu einer Beförderung?

Wilhelm Hinnens, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1

In den Jahren 2015, 2016 und 2017 bestanden folgende Abordnungen (in Vollzeiteinheiten – VZE) von Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen zum Senator für Inneres und zur Abteilung 4 des Senators für Inneres

- Landesamt für Verfassungsschutz -:

Von der Polizei Bremen zum Senator für Inneres gab es

9,75 Abordnungen in 2015,

9,88 Abordnungen in 2016 und

7 Abordnungen in 2017.

Von der Ortspolizeibehörde Bremerhaven zum Senator für Inneres gab es je eine Abordnung in 2016 und 2017.

Von der Polizei Bremen zum Senator für Inneres, Abteilung 4 - Landesamt für Verfassungsschutz - gab es

4 Abordnungen in 2015,

6 Abordnungen in 2016 und

7 Abordnungen in 2017.

Von der Ortspolizeibehörde Bremerhaven gab es keine Abordnung zum Senator für Inneres, Abteilung 4

- Landesamt für Verfassungsschutz -.

Dabei ist zu beachten, dass die Abordnungen mit unterschiedlichen Laufzeiten erfolgten und nicht jeweils das ganze Jahr bestanden.

Zu Frage 2

Die von der Polizei Bremen und Ortspolizeibehörde Bremerhaven an die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) abgeordneten PVB werden überwiegend im Bereich der fachpraktischen Ausbildung und polizeilichen Fortbildung eingesetzt. Diese Aufgaben können nach Einschätzung der HfÖV nur von Polizeibeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ausgeübt werden. Das betrifft auch die Lehre in den polizeipraktisch bedeutsamen Fächern wie Verkehrsrecht, Verkehrslehre, Einsatzlehre, und Kriminalistik.

Zu Frage 3

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven erfolgte auf die 8-monatige Abordnung zum Senator für Inneres keine Beförderung. Bei den abgeordneten PVB der Polizei Bremen erfolgten während oder im unmittelbaren Anschluss an die Wahrnehmung der höherwertigen Aufgaben beim Senator für Inneres vier Beförderungen, beim Landesamt für Verfassungsschutz eine Beförderung. Die Abordnungen stellen u.a. eine angedachte Personalentwicklungsmaßnahme dar, die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten die Möglichkeit der Weiterentwicklung durch den Wechsel an die senatorische Dienststelle ermöglichen soll.

15.

24.01.18

Handys in der JVA

Wir fragen den Senat:

Wie oft wurden 2017 jeweils illegal eingebrachte Handys in den Justizvollzugsanstalten Bremen und Bremerhaven gefunden und welche disziplinarischen Konsequenzen hatte dies für die Gefangenen?

Was unternimmt der Senat, um die unzulässige Nutzung von Handys durch Gefangene zu unterbinden?

Welche Kenntnisse hat der Senat über die Nutzung von Internetplattformen wie Facebook durch Gefangene mittels illegal eingebrachter Mobiltelefone und macht sich der Senat Informationen auf solchen Seiten gegebenenfalls zunutze?

Dr. Oguzhan Yazici, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

2017 wurden in der JVA Bremen einschließlich der Abteilung Bremerhaven 307 Mobiltelefone sichergestellt.

Disziplinarmaßnahmen kann der Anstaltsleiter gem. § 89 BremStVollzG bzw. §§ 83 ff. BremJStVollzG sowie §§ 60 ff. BremUVollzG gegen einen Gefangenen dann verhängen, wenn dieser „rechtswidrig und schuldhaft“ gegen Pflichten, die ihm auferlegt sind, verstößt (vgl. aber die Delegationsmöglichkeit in § 96 II BremStVollzG). § 30 III BremStVollzG regelt Näheres zum Besitz und zur Nutzung von Mobiltelefonen (vgl. auch § 49 II BremUVollzG). Die Disziplinarmaßnahmen dienen der Einhaltung der Regeln für ein geordnetes Zusammenleben und der Wahrung der Sicherheit der Anstalt. Disziplinarmaßnahmen sollen diese Ziele durch

Druck auf die Gefangenen verfolgen. Dennoch sollen sie auch pädagogisch im Sinne der Förderung von Resozialisierung wirken.

Zu Frage 2:

Die Hafträume der JVA Bremen werden mindestens wöchentlich revidiert. Vollzugsabteilungen oder Vollzugsgruppen sowie Arbeitsplätze der Gefangenen werden in besonderen Revisionsmaßnahmen komplett durchsucht.

Die „Besondere Einsatzgruppe“ (BEG) führt anlassbezogene besondere Revisionen durch, auch zur Nachtzeit oder an Wochenenden.

Zum Auffinden der Mobiltelefone werden auch sogenannte „Handyfinder“ durch Justizvollzugsbedienstete eingesetzt. Diese zeigen eine Mobilfunkaktivität an und werden hauptsächlich in den Verschlusszeiten eingesetzt. Die Gefangene müssen bei einem aufgefundenen Mobiltelefon, das mit einer Kamera ausgestattet ist, der Vollzugshörde die PIN mitteilen, so dass das Mobiltelefon gem. § 112 IV BremStVollzG ausgewertet werden kann. Teilt der Gefangene der Vollzugsbehörde die PIN nicht mit, darf das Mobiltelefon gem. § 49 IV BremStVollzG vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu Frage 3:

Die Fachabteilung 20 (FA 20), die die Sicherheit der Anstalt koordiniert, arbeitet diesbezüglich sehr eng mit den Sicherheitsbehörden zusammen. Die FA 20 hat ein unauffälliges Facebook-Account, um ggfs. Mitteilungen überprüfen zu können. Ferner informieren auch Justizvollzugsbedienstete die FA 20 über mögliche illegale Aktivitäten von Gefangenen. Um Kommunikation mittels Mobiltelefon zu unterbinden, werden umgehend die Mobiltelefone im Rahmen von besonderen Revisionen sichergestellt.

16.

24.01.18

Sicherheitskonzept an bremischen Schulen

Wir fragen den Senat:

1. Gibt es ein Sicherheitskonzept für alle Schulen im Land Bremen, durch das Gewalttaten von Schülern, wie in Lünen verübt, verhindert werden können, bzw. spezielle Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn eine Gewalttat verübt wird?
2. Wie viele Vorfälle mit Gewaltanwendungen, und insbesondere auch solche mit Waffeneinsatz, aus Schulen in Bremen und Bremerhaven wurden in den vergangenen zehn Jahren registriert?
3. Finden – und wenn ja, wie oft – Sicherheitsübungen und Fortbildungen zur Gewaltprävention für Lehrpersonal bzw. für Klassen an Schulen im Land Bremen statt?

Dr. Maike Schaefer, Dr. Matthias Güldner, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Allen bremischen Schulen stehen die in einem Ordner zusammengefassten „Notfallpläne für die Schulen in Bremen“ zur Verfügung. Diese geben Handlungssicherheit bei besonderen Vorkommnissen - eingeteilt in Gefährdungsgrade I bis III. Amoklauf, Geiselnahme und Mord sind unter dem Gefährdungsgrad III gelistet, hier hat eine sofortige Benachrichtigung der Polizei zu erfolgen. Handlungsanweisungen für die Zeit bis zum Eintreffen der Polizei sind in den Notfallplänen beschrieben.

Speziell ausgebildete Krisen- und Notfallteams der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) stehen den Schulen in Krisensituationen als begleitende und nachsorgende Struktur zur Verfügung. Zusätzlich werden die Schulen beim Aufbau von schulinternen Krisen(-präventions)-teams in Bremen bzw. Notfallkooperationsteams in Bremerhaven unterstützt.

Zu Frage 2:

In der Stadtgemeinde Bremen wurden im Zeitraum von 2008 bis Januar 2018 im Rahmen des Meldeverfahrens für besondere Vorkommnisse 125 Fälle mit Gewaltanwendung jedweder Art an Schulen an die senatorische Dienststelle gemeldet. In 11 Fällen beinhalteten die Meldungen auch Hinweise auf Waffen oder gefährliche Gegenstände.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven lassen sich die Vorfälle mit Gewaltanwendungen an Schulen aus der vorhandenen Datenlage der Ortspolizeibehörde nicht valide extrahieren. Eine gesonderte statistische Erhebung seitens des Schulbereichs erfolgt nicht.

Zu Frage 3:

In der Stadtgemeinde Bremen finden regelmäßige Sicherheitsübungen an den Schulen im Rahmen des Brandschutzes statt. Spezielle Settings zur Übung bei schweren Gewaltvorkommnissen oder Amoklagen werden nicht durchgeführt. Die „Notfallpläne für die Schulen in Bremen“ geben entsprechende Handlungssicherheit.

Sowohl das Landesinstitut für Schule in Bremen als auch das Lehrerfortbildungsinstitut Bremerhaven bieten jährlich eine größere Zahl von Fortbildungsmaßnahmen für schulisches Personal im Bereich der Gewaltprävention an. Diese werden in hohem Maße nachgefragt und in der Regel mit der maximalen Teilnehmerzahl durchgeführt.

17.

24.01.18

Seute Deern

Wir fragen den Senat:

1. Welchen wissenschaftlichen Wert bzw. welche wissenschaftliche Bedeutung hat nach Ansicht des Senats die „Seute Deern“?
2. Wie ist die „Seute Deern“ in das Konzept des Deutschen Schifffahrtsmuseums und der angeschlossenen Forschungseinrichtung eingebunden bzw. wie könnte es eingebunden werden?
3. Wie bewertet der Senat den Wert der „Seute Deern“ für die Tourismusförderung Bremerhavens und wie viele Touristen besuchen das Schiff, welche Einnahmen werden hierüber generiert?

Prof. Dr. Hauke Hiltz, Dr. Magnus Buhler, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1 und 2:

Die wissenschaftliche Bedeutung der Seute Deern wird derzeit ermittelt. Der Stiftungsrat des Deutschen Schifffahrtsmuseums (DSM) hat dazu am 22.11.2017 folgenden Beschluss gefasst: „Der Stiftungsrat bittet den Initiativkreis seine Überlegungen bei nächster Gelegenheit dem Wissenschaftlichen Beirat des DSM vorzustellen. Der Beirat wird um eine Stellungnahme gebeten, ob die Seute Deern ein Forschungsgegenstand für das Schifffahrtsmuseum darstellen könnte.“

Der wissenschaftliche Beirat wird sich mit diesem Thema befassen. Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Zu Frage 3:

Der Stiftungsrat hat dazu am 22.11.2017 beschlossen:

„Für die weiteren Bemühungen ist eine Einbindung in die touristischen Angebote, dem Museumshafen und die Museumsmeile der Seestadt Bremerhaven vorzunehmen. Der Stiftungsrat bittet das Direktorium in diesem Sinne die Einschätzungen der Zuwendungsgeber des DSM zu den Vorschlägen einzuholen und in der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zu präsentieren.“

Die Zuwendungsgeber wurden in dieser Angelegenheit angeschrieben.

Die Besucherzahlen des Schiffes durch Tourismus und Gaststättenbetrieb werden nicht erfasst.

Für den Besuch des Schiffes wird kein Eintritt erhoben.

18.

25.01.18

Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater bei den zuständigen Kammern im Land Bremen in den Jahren 2012 bis 2017 entwickelt?
2. Wie viele Auszubildende im Land Bremen werden demnach durchschnittlich von einer Ausbildungsberaterin oder einem Ausbildungsberater betreut?
3. Wie stellt sich dieses Verhältnis im Vergleich zu den Daten anderer Bundesländer dar?

Miriam Strunge, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die Zahl der Ausbildungsberater bzw. Ausbildungsberaterinnen hat sich bei den zuständigen Kammern in den Jahren 2012 bis 2017 kaum verändert.

In der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven liegt das Stellenvolumen der hauptamtlichen Ausbildungsberater und Ausbildungsberaterinnen in den Jahren 2012 bis 2017 konstant bei 5,5.

Bei der Handwerkskammer Bremen waren im Jahr 2012 für Bremen und Bremerhaven zwei hauptamtliche Ausbildungsberaterinnen tätig, seit 2013 umfasst das Stellenvolumen unverändert 1,75 Stellen.

In der Ärztekammer beraten ebenfalls unverändert zwei hauptamtliche Beraterinnen in Bremen und Bremerhaven.

Die Zahnärztekammer Bremen hält gleichbleibend zwei ehrenamtliche Beraterinnen sowie vier ehrenamtliche Berater für Bremen und Bremerhaven vor.

Für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen und die Bremer Notarkammer sind unverändert über die Jahre zwei ehrenamtliche Ausbildungsberater, jeweils einer für Bremen und einer für Bremerhaven, tätig.

Ebenfalls unverändert beraten in der Apothekerkammer Bremen zwei ehrenamtliche Beraterinnen in Bremen bzw. Bremerhaven.

In der Tierärztekammer Bremen und der Landwirtschaftskammer Bremen berät über die Jahre hinweg konstant jeweils ein ehrenamtlicher Ausbildungsberater die Auszubildenden in beiden Städten.

Auch bei der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen hat sich die Zahl nicht verändert. Dort gibt es eine ehrenamtliche Ausbildungsberaterin für beide Städte.

Zu Frage 2:

Die Ausbildungsberater bzw. Ausbildungsberaterinnen stehen vom Grundsatz her allen Auszubildenden als Ansprechpartner zur Verfügung. Dabei schwankt die Gesamtzahl der registrierten Auszubildenden regelmäßig im Jahresverlauf. So sinkt sie nach den bestandenen Prüfungen und steigt zum neuen Ausbildungsjahr wieder an.

Bei den hauptamtlich tätigen Ausbildungsberater/innen ist das Verhältnis folgendermaßen: Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven verzeichnet rund 10.000 aktiven Auszubildende, damit betreut jeder Beratende im Durchschnitt rund 1.800 Auszubildende.

Bei der Handwerkskammer Bremen werden rund 3.000 Auszubildende betreut, im Durchschnitt rund 1.715 je Beraterin.

Von den Beraterinnen der Ärztekammer werden rund 560 Auszubildende betreut, im Durchschnitt damit 280 je Beraterin.

Die ehrenamtlich tätigen Ausbildungsberater/innen haben folgende Beratungsschlüssel: Die Zahnärztekammer verzeichnet rund 370 Auszubildende. Damit betreuen die Beratenden im Durchschnitt 61 Auszubildende.

In der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen und der Bremer Notarkammer steht das Beratungsangebot rund 70 Auszubildenden zur Verfügung, jeder Berater betreut im Schnitt 35 Auszubildende.

In der Apothekerkammer Bremen werden rund 36 und damit im Durchschnitt 18 Auszubildende von einer Beraterin betreut.

In der Tierärztekammer Bremen berät der Ausbildungsberater rund 50 Auszubildende, in der Landwirtschaftskammer rund 160.

Die Ausbildungsberaterin der Hanseatischen Steuerkammer Bremen berät ca. 80 Auszubildende.

Zu Frage 3:

Dem Senat liegen Daten anderer Bundesländer nicht vor. Von daher kann ein Vergleich nicht dargestellt werden.

19.

13.02.18

Ist das beschleunigte Verfahren in Bremen überhaupt möglich?

Wir fragen den Senat:

In wie vielen Fällen wendete die Bremer Staatsanwaltschaft oder Polizei in den Jahren 2015, 2016 und 2017 die Möglichkeit der vorläufigen Festnahme nach § 127b StPO an?

Wie oft wurde in den Jahren 2015, 2016 und 2017 das beschleunigte Verfahren gemäß § 417ff. StPO beantragt und dann tatsächlich am Amtsgericht Bremen durchgeführt?

Welche Hindernisse ergeben sich bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und inwieweit hat dies Konsequenzen auf die Arbeit der Polizei?

Dr. Oguzhan Yazici, Marco Lübke, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Die Zahl der vorläufigen Festnahmen nach § 127b StPO kann mangels statistischer Erfassung nicht mitgeteilt werden.

Zu Frage 2:

Das Amtsgericht Bremen hat im Jahr 2015 245, im Jahr 2016 229 und im Jahr 2017 206 beschleunigte Verfahren erledigt. In den genannten drei Jahren hat das Amtsgericht Bremen in keinem Fall einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens zurückgewiesen.

Zu Frage 3:

Die Polizei muss nach einer vorläufigen Festnahme innerhalb kürzester Zeit die Beschuldigten und die Zeugen vernehmen. Sie hat die erforderlichen Beweismittel zu sichern, auszuwerten und anklagereif aufzubereiten. Das ist nur möglich, wenn die Sache auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist.

20.

13.02.18

Warum suchen Umfrageinstitute Geflüchtete zu Hause auf?

Wir fragen den Senat:

1. Welches Ziel hat die Umfrage, die die Firma Infratrend im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Land Bremen durchführt und im Rahmen dessen sie Geflüchtete zu Hause aufsucht?
2. Woher hat Infratrend die Adressen der Geflüchteten?
3. Wie wird die Gefahr abgestellt, dass höchst sensible Daten zu Fluchtgründen, Herkunftsländern etc. in den Besitz von Personen gelangen, die dazu nicht befugt sind und gegebenenfalls sogar Anhängerinnen oder Anhänger von Verfolgerorganisationen sein könnten?

Sophia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Ziel der Untersuchung ist es, Politik, Verwaltung und der Fachöffentlichkeit Informationen über die Gruppe der Personen zur Verfügung zu stellen, die als Schutzsuchende in den letzten Jahren nach Deutschland gekommen sind. Bisher liegen nur wenige bzw. wenig belastbare Informationen vor, was eine fundierte Planung und Steuerung in den Bereichen der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Bildungspolitik erschwert.

Zu Frage 2:

Zur Durchführung der repräsentativen Befragung wurden auf Grundlage des § 24a Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) schutzsuchende Personen zufällig aus dem

Ausländerzentralregister (AZR) ausgewählt und nicht vorliegende Adressen der zu befragenden Personen über die jeweils zuständige Ausländer- und Meldebehörden ermittelt.

Zu Frage 3:

Alle an der Studie beteiligten Institutionen arbeiten nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und allen anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und tragen während dieser Zusammenarbeit gemeinsam die datenschutzrechtliche Verantwortung.

Das mit der Durchführung der Interviews beauftragte Unternehmen hat für die Untersuchung einen Sonderstab aus sehr erfahrenen Interviewern zusammengestellt, die neben ihrer langjährigen Expertise auch über die nötige Sensibilität verfügen. Darüber hinaus wurden die Interviewerinnen und Interviewer zusätzlich für diese spezielle Interviewsituation geschult. So sind sie dazu angehalten, die Umfrage sofort zu beenden, wenn die zu befragende Person der Situation nicht gewachsen ist.

Die Umfragedaten werden von den personenbezogenen Daten getrennt. Die beteiligten Institutionen erhalten die in der Umfrage gewonnenen Informationen ausschließlich in anonymisierter Form. Gleiches gilt für andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im In- und Ausland, die die Umfragedaten für ihre Forschungsarbeiten erhalten können, so dass eine Identifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für alle mit den Daten arbeitenden Forscherinnen und Forscher unmöglich ist.

Zudem werden die Personen vor der Befragung schriftlich über die Umfrage informiert. Weiterhin ist die Teilnahme an der Umfrage freiwillig. Die Beantwortung einzelner Fragen kann verweigert und die Umfrage jederzeit abgebrochen werden. Darüber hinaus können die Befragten jederzeit die Löschung ihrer Daten verlangen.